

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00019 vom 26. Februar 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00019

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00019 du 26 février 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00019 del 26 febbraio 2009

Regeste

Rayonverbot nach BWIS | Verhältnismässigkeit eines Rayonverbots gemäss Art. 24b BWIS. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Rechtsgrundlagen (E. 3). Das Fehlen eines Strafantrags schliesst die Verfügung eines Rayonverbots nicht aus (E. 4.1). Ein Rayonverbot greift in die durch Art. 10 Abs. 2 BV geschützte Bewegungsfreiheit ein. Es muss stets geprüft werden, ob eine solche Massnahme im konkreten Fall verhältnismässig ist. Unter Würdigung aller Umstände erweist sich vorliegend die Anordnung eines Rayonverbots als unverhältnismässig (E. 4.2). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 24b Abs. 1 BWIS kann einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Nach Art. 21a Abs. 1 VWIS liegen Gewalttätigkeiten namentlich vor, wenn eine Person folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Abs. 2, 133 und 134 StGB; Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB; Nötigung nach Art. 181 StGB; Brandstiftung nach Art. 221 StGB; Verursachung einer Explosion nach Art. 223 StGB; Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB; Landfriedensbruch nach Art. 260 StGB sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 StGB. Als gewalttätiges Verhalten gilt nach Art. 21a Abs. 2 VWIS ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen in Stadien oder Hallen. Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Art. 21a VWIS lässt Art. 21b VWIS Folgendes gelten: entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen; glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine; Stadionverbote der Sportverbände und -vereine sowie Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

E. 4.1

Wie die Parteien richtig ausführen, bildet ein Strafantrag im Sinn von Art. 30 StGB bei Antragsdelikten eine Prozessvoraussetzung, nicht etwa eine objektive Strafbarkeitsbedingung (Christof Riedo in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht I, 2. A., Basel 2007, Vor Art. 30 N. 20, mit Hinweisen). Damit kann der jeweilige Straftatbestand erfüllt sein, ohne dass ein

entsprechender Strafantrag vorliegen würde. So verhält es sich auch vorliegend: Aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts, wonach der Beschwerdeführer vorsätzlich einen Klappsitz beschädigt hatte, erfüllte er unabhängig von einem allfälligen Strafantrag den Straftatbestand der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB (allenfalls in der Form eines geringfügigen Vermögensdelikts im Sinn von Art. 172 ter Abs. 1 StGB). Voraussetzung für die Verfügung eines Rayonverbots ist, dass sich die betroffene Person nachweislich anlässlich von Sportveranstaltungen an Gewalttätigkeiten beteiligt hat (Art. 24b Abs. 1 BWIS). Der Beschwerdeführer hat nach dem Dargelegten während eines Fussballspiels eine Gewalttätigkeit im Sinn von Art. 21a Abs. 1 VWIS begangen, weshalb entgegen seiner Darstellung die Anordnung eines Rayonverbots nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, obwohl der Strafantrag zurückgezogen wurde.

E. 4.2

Ausgrenzungsanordnungen wie ein Rayonverbot greifen in die durch Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) geschützte Bewegungsfreiheit ein (BGE 128 I 327 E. 3.3). Wie jede Einschränkung von Grundrechten, muss eine derartige Massnahme gemäss Art. 36 Abs. 3 BV stets verhältnismässig sein. Diesbezüglich lässt Art. 24b BWIS Raum für eine verfassungskonforme Anwendung. Gegen eine Person, die anlässlich von Sportveranstaltungen Gewalttätigkeiten verübt hat, kann ein Rayonverbot ausgesprochen werden. Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend macht, ist die Anordnung einer solchen Massnahme jedoch nicht zwingend, vielmehr muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles geprüft werden, ob sie gerechtfertigt ist. Dies verkennt die Beschwerdegegnerin, wenn sie sich in weiten Teilen ihrer Beschwerdeantwort mit der Verfassungsmässigkeit eines Rayonverbots in grundsätzlicher Hinsicht auseinandersetzt, ohne das konkrete Verhalten und Gefährdungspotential des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Die pauschale Bemerkung, dass nicht auszuschliessen sei, dass er auch in Zukunft im Rahmen von Sportveranstaltungen ein gewalttätiges Verhalten zeigen werde, genügt zur Bejahung der Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahme nicht. Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer vor dem Vorfall vom 28. September 2008 anlässlich von Sportveranstaltungen noch nie in strafrechtlich relevanter Weise negativ aufgefallen ist. Weiter ist zu berücksichtigen, dass er durch die Beschädigung des Klappsitzes im Wert von ca. Fr. 150.- lediglich einen geringen Sachschaden herbeigeführt und andere Personen in keiner Weise gefährdet hat. Schliesslich ist auch sein Verhalten nach der Tat zu würdigen. Er hatte sich offenbar beim geschädigten Verein entschuldigt und den Schaden ersetzt. Dies hatte zur Folge, dass der FC Zürich den Strafantrag zurückzog und auf die Aussprechung eines Stadionverbots verzichtete. Angesichts dieser Umstände ist die Gefahr, dass der Beschwerdeführer erneut ein gewalttätiges Verhalten an einem Fussballspiel zeigt, zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch als gering einzustufen. Insgesamt besteht damit kein oder ein nur geringes öffentliches Interesse daran, ihn während Fussballspielen des FC Zürich von den Gebieten des Stadions Letzigrund und des Hauptbahnhofs fernzuhalten. Dies zumal sich die Massnahmen gemäss Art. 24a ff. BWIS in erster Linie gegen Hooligans richten und die Gewährung der Sicherheit anderer Besucher von Sportveranstaltungen bezwecken, nicht aber der Ahndung von Bagatelldelikten dienen sollen (vgl. etwa Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 17. August 2005, BBl 2005 V 5613 ff., 5614 und 5617). Demgegenüber handelt es sich entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin beim angeordneten Rayonverbot nicht um einen lediglich marginalen Grundrechtseingriff. Dem Beschwerdeführer, welcher in der Stadt Zürich wohnt, wird an

mehreren Tagen für einige Stunden untersagt, gewisse Gebiete, die in seiner Wohngemeinde liegen, aufzusuchen. Darin liegt eine nicht unwesentliche Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit, muss er sich doch während der Heimspiele des FC Zürich anhand der Kartenausschnitte über die betreffenden, je ca. 0.7 km² grossen Rayons informieren und deren Betreten vermeiden. Dies unabhängig davon, ob er überhaupt im Sinn hat, ein Fussballspiel zu besuchen oder etwa lieber im Zentrum Letzipark einkaufen oder am Hauptbahnhof eine Reise antreten möchte. Daneben führt die Anordnung eines Rayonverbots – wie jede Massnahme nach Art. 24 ff. BWIS – zur Aufnahme der Personalien des Betroffenen in die nationale Hoogan-Datenbank (vgl. Art. 24a Abs. 2 und 4 BWIS), welche beispielsweise auch Zollbehörden zur Verfügung steht (Art. 24a Abs. 7 BWIS). Dass die Registrierung in diesem Informationssystem erhebliche Nachteile etwa beim Kauf von Tickets für Fussballspiele oder beim Besuch von Spielen im Ausland haben kann, liegt auf der Hand. Unter Würdigung aller Umstände erweist sich demnach die Anordnung eines Rayonverbots gegen den Beschwerdeführer als unverhältnismässig. Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung des Haftrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 24. November 2008 sowie die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 13. Oktober 2008 sind aufzuheben.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Überdies ist sie gemäss § 17 Abs. 2 VRG zur Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Haftrichter des Bezirksgerichts Zürich und das Beschwerdeverfahren zu verpflichten. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.